

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 53 (1961)
Heft: 8-9

Artikel: Die österreichische Pensionsversicherung
Autor: Schranz, Edgar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die österreichische Pensionsversicherung

Es gibt kaum ein anderes Rechtsgebiet in Oesterreich, das seit dem Kriegsende zugunsten der Arbeitnehmer so stark verbessert wurde wie die soziale Pensionsversicherung. In jedem Jahr seit 1945 konnten wichtige Fortschritte in der Rentenversorgung erreicht werden. Heute kann man sagen, daß Oesterreich mit seiner Pensionsversicherung in der Spitzengruppe aller Staaten anzutreffen ist.

Das System der Sozialversicherung

Der österreichischen Sozialversicherung liegt wie der deutschen das klassische System zugrunde. Sie ist aufgegliedert in die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und zum guten Teil berufsständisch gegliedert. Die Pensionsversicherung der Arbeitnehmer wird von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherung, der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus durchgeführt. Vor wenigen Jahren erst wurden auch Pensionsversicherungssysteme für die Selbständigerwerbenden geschaffen, deren Aufbau man separat behandeln müßte. Für die Durchführung der Selbständigerwerbendenversicherung sind die Landwirtschaftliche Zuschußrenten-Versicherungsanstalt, die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats eingerichtet worden. So sehr man mit den materiellen Leistungen der österreichischen Pensionsversicherung zufrieden sein kann, so wenig vermag der organisatorische Aufbau zu befriedigen, und auch in Oesterreich sind Bestrebungen im Gange, eine sachliche Zentralisation der Rentenversorgung nicht unähnlich der schweizerischen AHV zu erreichen.

Die gesetzlichen Grundlagen

Das wichtigste sozialrechtliche Gesetzeswerk ist das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), das am 1. Januar 1956 in Kraft getreten und seither achtmal revidiert worden ist. Jede Revision des ASVG brachte sehr bedeutende weitere Fortschritte für Arbeitnehmer und Rentner, die zur Zeit der Beschlußfassung über das Stammgesetz im Jahre 1955 aus politischen und wirtschaftlichen Gründen noch nicht zu erreichen waren. Die wichtigste Revision, nämlich die achte, statuierte per 1. Januar 1961 die Rentenreform, deren Hauptzweck es ist, sämtliche Altrenten nachzuziehen. Unter Altrenten sind sowohl die noch vor dem Inkrafttreten des ASVG auf Grund der damaligen schlechteren Vorschriften berechneten Renten wie auch die ASVG-Renten, die durch die Lohn- und Preis-

entwicklung in ihrer Kaufkraft zurückgeblieben sind, zu verstehen. Die nunmehrige Angleichung der Altrenten schafft für weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Pensionsversicherung eine einheitliche Ausgangsbasis. Hier handelt es sich vor allem um das vom Oesterreichischen Gewerkschaftsbund, dem ein guter Teil der Rentenverbesserungen zu verdanken ist, aufgestellte Nahziel der Einführung der dynamischen Rente. Diese Rentenautomatik soll vorsehen, daß alle zwei Jahre die Renten in dem gleichen Maß erhöht werden, in dem während dieses Zeitraums die durchschnittlichen Löhne gestiegen sind.

Die Grundlage der Rentenbemessung

Die Rentenbemessung nach dem ASVG ist auf jenes Einkommen abgestellt, das der Versicherte entweder vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Erwerbsleben oder während der Zeit des Höhepunktes seiner Schaffenskraft, in der Regel der Fälle zwischen dem 40. und 45. Lebensjahr, erreichen konnte. Die Renten der Pensionsversicherung werden daher grundsätzlich mit einem bestimmten, in seinem Ausmaß von der Dauer der Versicherungszugehörigkeit abhängigen Prozentsatz des Durchschnittes der innerhalb eines gewissen Zeitraumes erzielten Löhne und Gehälter ermittelt. Dieser Durchschnitt, in dem sich der durch die Versicherungsleistung zu sichernde Lebensstandard des Anspruchsberechtigten widerspiegelt, bildet die Bemessungsgrundlage der Rente. Sie wird in Normalfällen für die letzten sechzig dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Versicherungsmonate ermittelt. Für Fälle, in denen das Entgelt des Versicherten in zunehmendem Alter sinkt – das kommt vorwiegend für manuelle Arbeiter in Betracht –, ist eine zweite Bemessungsgrundlage vorgesehen, die auf den mit Vollendung des 45. Lebensjahres erreichten Lebensstandard Rücksicht nimmt, also in der Regel mit dem Höhepunkt der Leistungsfähigkeit des Versicherten zusammenfällt. Dadurch ist vorgesorgt, daß ein gegen die Erreichung der Altersgrenze eintretendes Sinken der Höhe des Entgeltes dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen keine erheblichen Nachteile bringt.

In der gesamten Pensionsversicherung der Unselbständigerwerbenden, deren Rechtsbasis das ASVG ist, ergibt sich nun die Rente in einem bestimmten Prozentsatz von der Bemessungsgrundlage, der sich nach den erworbenen Versicherungszeiten richtet.

Keine Mindestrenten

In konsequenter Anwendung des Versicherungsprinzips, die Rentenleistungen auf der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage eines bestimmten Zeitraumes aufzubauen, konnte die frühere Regelung der Mindestrentengewährung nicht weiter aufrechterhalten werden.

Es kommt daher auch zu Rentenleistungen, die nicht als existenzsichernde Grundlage angesehen werden können, vor allem dann, wenn auch das beitragspflichtige Arbeitseinkommen, das ja im allgemeinen die Basis der Bemessungsgrundlage bildet, die Existenz des betreffenden Versicherten nicht ausschließlich sichern konnte. Für die Bestreitung des Lebensunterhaltes unzureichende Rentenleistungen werden daher durch sogenannte Ausgleichszulagen, die aus öffentlichen Fürsorgemitteln bestritten, aber zusammen mit den Renten von den Pensionsversicherungsträgern ausbezahlt werden, ergänzt, sofern der Leistungsberechtigte nicht über andere Quellen verfügt, aus denen er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Diese Regelung soll verhindern, daß die Pensionsversicherung ihres Wertes für die versicherte Bevölkerung jedenfalls die Existenz der Leistungsempfänger zu gewährleisten, entkleidet wird. Die Verpflichtung, jene Leistungen, deren Ausmaß hierfür nicht ausreicht, auf eine bestimmte Höhe zu ergänzen, wird jedoch nicht mehr den Versicherungspflichtigen allein, sondern der gesamten Bevölkerung auferlegt.

Die Leistungsarten

Die österreichische Pensionsversicherung unterteilt sich seit dem Inkrafttreten des ASVG in die Zweige Pensionsversicherung der Arbeiter, Pensionsversicherung der Angestellten und knappschaftliche Pensionsversicherung. Sie trifft Vorsorge für die Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit (Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit), des Todes und der Eheschließung sowie für die Gesundheitsfürsorge. Als Leistungen werden in der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten die Altersrente, die Invaliditätsrente (Pensionsversicherung der Arbeiter), die Berufsunfähigkeitsrente (Pensionsversicherung der Angestellten), die Hinterbliebenenrenten (Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente), die Abfindung und der Ausstattungsbeitrag gewährt.

Aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung werden Knappschaftssold und Knappschaftsaltersrente, Knappschaftsrente und Knappschaftsvollrente, Hinterbliebenenrente und Abfindung sowie Ausstattungsbeitrag und Bergmannstreuegeld gewährt. Außerdem obliegt der gesamten Pensionsversicherung die Durchführung der Gesundheitsfürsorge. Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge werden Maßnahmen der Vorbeugung und der Rehabilitation durchgeführt, also vor allem die Pflege in Kuranstalten, Heilstätten und Genesungsheimen.

Berechnung der Versicherungszeiten

Die Versicherungszeiten unterteilen sich in Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Als Ersatzzeiten gelten auch Zeiten des Besuches einer Berufsschule (bis zu zwei Jahren), einer Mittelschule (bis zu drei

Jahren) und einer Hochschule oder Universität (bis zu vier Jahren), wenn innerhalb dreier Jahre nach dem Verlassen der Schule eine sonstige Versicherungszeit oder neutrale Zeit liegt. Ersatzzeiten wirken immer leistungssteigernd.

Da die Pensionsversicherung der Arbeiter in Oesterreich erst seit dem Jahre 1939 besteht, kommt einer Gruppe von Ersatzzeiten besondere Bedeutung zu: den Versicherten, die bis 1938 eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen, wird für die Leistungsbemessung für jedes volle Kalenderjahr zwischen dem 15. Lebensjahr und dem Jahre 1939 ein Zeitraum von acht, sieben oder sechs Monaten, je nach Geburtsjahrgang, angerechnet. Ähnliche Begünstigungen gelten auch für Zeiten des Nichtbestandes einer Versicherung, in denen eine Beschäftigung als Angestellter ausgeübt wurde.

Versicherungsmonate ab 1939 sind anrechenbar, wenn sie in den Anrechnungszeitraum fallen. Unter dem Anrechnungszeitraum ist der längste unmittelbar vor dem Stichtag, jedoch nach dem Ende des Jahres 1938 gelegene Zeitraum zu verstehen, der mindestens zur Hälfte durch Versicherungsmonate gedeckt ist. Die vor dem 1. Januar 1939 gelegenen Versicherungsmonate sind anrechenbar, wenn der Anrechnungszeitraum bis zum 1. Januar 1939 zurückreicht. Bei der Feststellung des Anrechnungszeitraumes und der noch zu besprechenden Dritteldeckung für die letzten 36 Monate vor dem Stichtag werden neutrale Zeiten abgesetzt, die den Anrechnungszeitraum und den Zeitraum für die Dritteldeckung verkürzen und damit die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten erleichtern. Als solche neutrale Zeiten gelten unter anderem Zeiten des Rentenbezuges, des Wehrdienstes, soweit sie nicht schon als Ersatzzeiten berücksichtigt wurden, Zeiten des Krankengeldbezuges, des Bezuges von Arbeitslosengeld, einer öffentlich-rechtlichen Dienstleistung usw. Neben dem Anrechnungszeitraum wird als eine der Erziehung zur Versicherungstreue dienende Maßnahme als Anspruchsvoraussetzung noch gefordert, daß die sogenannte Dritteldeckung gegeben ist, das heißt daß die letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag, die nicht neutrale Monate sind, 12 Versicherungsmonate enthalten. Das Erfordernis der Dritteldeckung entfällt, wenn die Zeit vom 1. Januar 1939 oder vom späteren erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Stichtag nach Abzug der neutralen Monate zu drei Vierteln mit Versicherungsmonaten gedeckt ist.

Die Wartezeit (Karenz) beträgt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und aus dem Versicherungsfall des Todes oder der Eheschließung 60 Monate, bei Personen, die erstmalig nach dem vollendeten 50. Lebensjahr und nach dem 31. Dezember 1955 pensionsversicherungspflichtig wurden, jedoch 96 Monate. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung zählen dabei nur zur Hälfte. Für die Altersrente beträgt die Warte-

zeit 180 Monate. Das Erfordernis der Erfüllung der Wartezeit und der Dritteldeckung entfällt, wenn der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit nach den Vorschriften über die Unfallversicherung ist.

Die Bemessungsgrundlagen

Bei der Rentenberechnung wird von der Bemessungsgrundlage ausgegangen. Um dem Versicherten im Alter und bei Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie nach seinem Tode den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen eine Rente zu sichern, die seinem Lebensstandard vor der Rentengewährung möglichst entspricht, nimmt die Berechnung nunmehr von der innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Stichtag errechneten durchschnittlichen Beitragsgrundlage ihren Ausgang. Durch eine Alternativlösung, die besonders für die Arbeiter bedeutungsvoll ist, wird erreicht, daß in Fällen, in denen die Bemessungsgrundlage zur Zeit des allgemeinen Höhepunktes der Leistungskraft der Versicherten höher ist als in den letzten fünf Jahren vor dem Stichtag, die Berechnung des Großteiles der Rente auf der Basis der höheren Bemessungsgrundlage aufgebaut wird. Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die in der Bemessungszeit im Durchschnitt auf einen Versicherungsmonat entfallende Beitragsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage wird auf volle Schillingbeträge aufgerundet.

Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an die Stelle der eben auseinandergesetzten Bemessungsgrundlage die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres. Sie wird fast genau so festgestellt wie die normale Bemessungsgrundlage und hat die Aufgabe, zu garantieren, daß ein Absinken des Einkommens im letzten Teil des Arbeitslebens nicht auch zu einer Reduktion der Rentenleistung führt. Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres wird nur auf den Grundbetrag und auf die bis zum Bemessungszeitpunkt erworbenen Steigerungsbeträge angewendet. Die restlichen Steigerungsbeträge werden auf Grund der normalen Bemessungsgrundlage errechnet.

Die Direktrente

Anspruch auf die normale Altersrente besteht für Männer nach Vollendung des 65. und für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen, bereits geschilderten Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind und der bzw. die Versicherte am Stichtag in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert ist. War ein Versicherter ein Jahr lang arbeitslos oder krank gemeldet, so gebührt

eine vorzeitige Altersrente bereits fünf Jahre vor der normalen Altersrente. In diesen Fällen wird also die vorzeitige Altersrente an Männer bereits ab dem 60. und an Frauen ab dem 55. Lebensjahr gezahlt.

Durch die letzte Revision zum ASVG wurde überdies eine neue Form der vorzeitigen Altersrente, und zwar bei langer Versicherungsdauer, geschaffen. Für diese vorzeitige Altersrente ist der Nachweis von 35 Versicherungsjahren erforderlich. Momentan gebührt die vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer Männern ab dem 64. und Frauen ab dem 59. Lebensjahr, aber im Verlauf der nächsten Jahre wird das Anspruchsalter weiter herabgesetzt. Ab dem Jahre 1966 wird die vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer Männern ab dem 60. und Frauen ab dem 55. Lebensjahr gebühren.

Anspruch auf Invaliditätsrente besteht bei dauernder Invalidität. Als invalid gilt der Versicherte, der infolge von Krankheit oder andern Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht imstande ist, durch eine entsprechende Tätigkeit die Hälfte des Normalverdienstes zu erwerben. Dabei wird als entsprechend eine Tätigkeit angesehen, die mit den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten im Einklang steht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann. Normalverdienst ist der Verdienst, den körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu erzielen pflegen.

Die Hinterbliebenenrenten

Als Hinterbliebenenrenten werden Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten gewährt. Einige einschränkende Vorschriften über Alter der Ehegatten und Dauer der Ehe verhindern die spekulative Erreichung der Witwenrente. Witwenrente erhält auch die Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden wurde, sofern der Versicherte Unterhaltsleistungen zu zahlen hatte.

Witwerrente gebührt dem Ehegatten nach dem Tod seiner versicherten Frau, wenn diese seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und er im Zeitpunkt ihres Todes erwerbsunfähig und bedürftig ist, solange die beiden letzten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Rentenberechnung

Die Alters- bzw. Invaliditätsrente (und entsprechend auch die Leistungen aus der Pensionsversicherung der Angestellten und aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung) besteht aus dem Grundbetrag und aus dem Steigerungsbetrag (bei vorliegender Höherversicherung zusätzlich noch aus besonderen Steigerungsbeträgen).

Als monatlicher Grundbetrag gebühren 30 Prozent der Bemessungsgrundlage. Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je 12 anrechenbare Versicherungsmonate bis zum 120. Monat 6 Promille, vom 121. bis zum 240. Monat 9 Promille, vom 241. bis zum 360. Monat 12 Promille und vom 361. Monat an 15 Promille der Bemessungsgrundlage. Demnach beträgt die Rente nach 20 Versicherungsjahren 45 Prozent, nach 30 Versicherungsjahren 57 Prozent, nach 40 Versicherungsjahren 72 Prozent und als Höchstleistung nach 45 Versicherungsjahren 79,5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Bei Invaliditätsrenten gebührt zum Grundbetrag ein Zuschlag von 10 Prozent der Bemessungsgrundlage, soweit die Rente einschließlich des Zuschlages 50 Prozent dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Zu den Direktrenten gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuß im Ausmaß von 5 Prozent der Bemessungsgrundlage, mindestens 50 Schilling monatlich. Kinderzuschüsse, die zu den Direktrenten gebühren, und Waisenrenten werden im allgemeinen bis zum 18. Lebensjahr des Kindes bezahlt. Ist ein Kind wegen Berufsausbildung oder Studiums noch nicht imstande, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, dann wird die Waisenrente bis zum 24. Lebensjahr weitergewährt. Wenn ein Kind erwerbsunfähig ist und diese Erwerbsunfähigkeit bereits vor dem 18. Lebensjahr eingetreten ist, werden Kinderzuschuß oder Waisenrente zeitlich vollkommen unbegrenzt fortgezahlt.

Ist der Invaliditäts- bzw. Altersrentner derart hilflos, daß er ständig Wartung und Hilfe braucht, so erhält er zu der Rente einen Hilflosenzuschuß im halben Ausmaß der Rente, jedoch mindestens 300 und höchstens 600 Schilling monatlich.

Die Witwen- bzw. Waisenrente beträgt 50 Prozent der Invaliditätsrente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. Die Witwenrente beträgt aber, wenn die Witwe am Stichtag das 40. Lebensjahr vollendet hat oder an diesem Tag ein waisenrentenberechtigtes Kind hat, mindestens 25 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Im Falle der Wiederverheiratung wird die Witwenrente mit dem fünffachen Jahresbetrag abgefertigt. Da jährlich 14 Renten ausbezahlt werden, erreicht somit die Abfertigungssumme die Höhe von 70 Monatsrenten. Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenrente aus der früheren Ehe wieder auf, wenn die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehegattin erfolgt oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Gattin als schuldlos anzusehen ist und die Ehegattin aus der neuen Ehe keinen Anspruch auf eine mit der früheren Witwenrente gleichwertige Versorgung hat. Das Wiederaufleben des Anspruchs auf die alte Witwenrente tritt mit dem der Auflösung bzw. Nichtigerklärung der letzten Ehe

folgenden Monatsersten, frühestens jedoch nach dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Wegfall der Rente ein.

Die Waisenrente für jedes einfach verwaiste Kind beträgt 40 Prozent, für die Doppelwaise 60 Prozent der Witwen- bzw. Witwerrente, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestand. An Frauen, die heiraten, wird ein sogenannter Ausstattungsbeitrag gewährt. Als Ausstattungsbeitrag werden für jeden anrechenbaren Beitragsmonat bis zum Tage der Antragstellung 4 Prozent der Bemessungsgrundlage geleistet.

Das ASVG kennt den Begriff der Mindestrente nicht mehr. Die Rentenleistungen werden allein auf Grund des Versicherungsprinzips berechnet. Dadurch ist es möglich, daß bei sehr kleinen versicherten Einkommen Renten entstehen, die in keiner Weise den Lebensunterhalt decken können.

Solche Renten werden durch die Gewährung einer Ausgleichszulage auf einen gewissen Mindestbetrag erhöht. Diese Mindestleistung beträgt einschließlich der Wohnungsbeihilfe für Alters- und Invaliditätsrentner monatlich 710 Schilling, für Witwen 710 Schilling, für Ehepaare 1030 Schilling, für einfache Waisen 250 Schilling und für doppelt verwaiste Kinder 375 Schilling. Für einfache Waisen, die bereits älter als 24 Jahre sind, beträgt die Mindestleistung 450 Schilling, für Doppelwaisen 680 Schilling¹. Zusätzlich wird die staatliche Kinderbeihilfe gewährt.

Die Ausgleichszulage gebührt, vereinfacht gesagt dann, wenn der Rentner neben der Rente kein weiteres Einkommen bezieht.

Alle Renten aus der Pensionsversicherung gebühren vierzehnmals jährlich. Eine Monatsrente ist gleichsam als Weihnachtsgeld, eine weitere volle Rente als Urlaubsgeld anzusehen. Auch die meisten österreichischen Arbeitnehmer erhalten bereits vierzehn Monatsgehälter bzw. 60 Wochenlöhne im Jahr.

Die Finanzierung

Die österreichische Pensionsversicherung wird vorwiegend durch die Beiträge für die Versicherten finanziert, die in gleicher Höhe von Arbeitnehmern und Arbeitgebern geleistet werden. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt 4800 Schilling monatlich. In der Pensionsversicherung der Arbeiter beläuft sich der Beitrag derzeit auf 13 Prozent, in der Pensionsversicherung der Angestellten auf 12 Prozent der Beitragsgrundlage. Da vor allem im Bereich der Pensionsversicherung der Arbeiter die Beiträge nicht ausreichen, um die Leistungen zu decken, gewährt der Bund in Form einer Ausfallshaftung einen erheblichen Zuschuß.

¹ Nach dem offiziellen Umrechnungskurs entspricht 1 Schweizer Franken rund 6 Schilling, kaufkraftmäßig aber ist 1 Franken ungefähr 5 Schilling.

Krankenversicherung der Rentner

Alle Rentner sind krankenversichert. Der überwiegende Teil der Kosten für die Krankenversicherung der Rentner wird von den Pensionsversicherungsanstalten getragen. Gerät ein Rentner unverschuldet in Not, so kann er als Kannleistung eine einmalige Unterstützung bekommen.

Starke Zunahme der Rentnerzahl

Die Folgen der Kriegs- und Nachkriegsjahre, das gesteigerte Arbeitstempo, die Verbesserung der Sozialgesetzgebung und andere Umstände haben dazu geführt, daß die Zahl der Rentner überaus stark angestiegen ist. Während 1945 nur 274 000 Renten gewährt wurden, werden aus der Pensionsversicherung der Unselbständigen derzeit 770 000 Renten gezahlt. Der Rentenstand hat sich somit nahezu verdreifacht. Berücksichtigt man außerdem die Rentenleistungen der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung der Selbständigen, so ergibt sich, daß in Oesterreich rund 1 030 000 Sozialversicherungsrenten ausbezahlt werden. In Beschäftigung stehen derzeit in Oesterreich etwa 2,3 Millionen Arbeiter und Angestellte.

Reale Rentenerhöhungen

Die vielen Gesetzesverbesserungen haben dazu geführt, daß die Rentenleistungen in den letzten Jahren nicht nur nominell, sondern auch real erheblich angestiegen sind. Ende 1960 erreichten die Durchschnittsrenten folgende Höhe:

Versicherungsträger	Rentenart	Durchschnittsrente in Schilling
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	Invaliditätsrente	753
	Altersrente	813
	Witwenrente	454
	Waisenrente	171
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	Berufsunfähigkeitsrente . . .	970
	Altersrente	1287
	Witwenrente	568
	Waisenrente	191
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	Knappschaftsvollrente . . .	1041
	Knappschaftsaltersrente . . .	1281
	Knappschaftsrente	438
	Witwenrente	541
	Waisenrente	186
	Knappschaftssold	198

Die Durchschnittsrenten werden sich in der nächsten Zeit erheblich erhöhen, wenn nach Durchführung der erwähnten Renten-

form sämtliche Altrenten aufgewertet sind. Die bereits nach dem ASVG zuerkannten Renten sind wesentlich höher als die Durchschnittsrenten, weisen doch die meisten Arbeitnehmer zur Zeit des Rentenalters gute vierzig Versicherungsjahre auf, und nach vierzig Jahren beträgt die Rente, wie sich aus den vorhergegangenen Darlegungen ergibt, immerhin 72 Prozent der Bemessungsgrundlage, also, vereinfacht gesagt, des letzten Durchschnittseinkommens.

Defizitäre Rechnungen

Durch die Rentenerhöhungen und die gewaltige Zunahme des Rentnerbestandes sind selbstverständlich auch die Ausgaben der Pensionsversicherung enorm gestiegen. Im Jahre 1960 wurden für Renten aus der Pensionsversicherung der Unselbständigerwerbenden über 7 Milliarden Schilling ausbezahlt. Im Gegensatz etwa zu den Verhältnissen in der Schweiz schließen die Pensionsversicherungsanstalten ihre Rechnungen zum großen Teil bereit passiv ab, und im Bereich der Arbeiterversicherung sind die Rücklagen fast völlig aufgezehrt. Es wird daher angestrebt, die Bundeszuschüsse an die Pensionsversicherungsanstalten zu steigern.

Dr. Edgar Schranz, Wien.

Zur Entstehungsgeschichte eines neuen Standes

Die deutschen Altersrentner nach 1957

Wir entnehmen den nachfolgenden Aufsatz dem vom westdeutschen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen «Bundesarbeitsblatt» Nr. 2, Januar 1960.

Die Untersuchung bezog sich natürlich ausschließlich auf die Bundesrepublik Deutschland; ihre Ergebnisse scheinen uns aber interessant und lassen wohl auch gewisse Rückschlüsse auf Verhältnisse in unserem eigenen Lande zu.

Ihre Bekanntgabe an die Leser der «Gewerkschaftlichen Rundschau» rechtfertigen sich wohl aus dem Umstand heraus, daß uns entsprechende Zahlen und Erkenntnisse für schweizerische Verhältnisse nicht zur Verfügung stehen. *Redaktion «Gewerkschaftliche Rundschau».*

Im Gefolge des Neuregelungsgesetzes vom Februar 1957 (Arbeiter-Rentenversicherung und Angestellten-Rentenversicherung) und vom Mai 1957 (Knappschafts-Rentenversicherung) wurden beginnend mit Mai 1957 etwa 7,2 Millionen Renten umgestellt, das heißt praktisch in den meisten Fällen erhöht. Davon waren wegen einiger Rentenüberschneidungen nicht ganz so viele Rentenempfänger betroffen, aber zusammen mit Familienangehörigen dürfte, grob gesprochen, mindestens der sechste Teil der erwachsenen Bevölkerung der Bundesrepublik unmittelbar an den durch die Renten-